

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1933. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang

Berlin, den 3. Juli 1935

Blatt 15

282. Ergänzungen

bzw. Berichtigungen zur H. Dv. 291 (Beurteilungsbestimmungen).

1. Sämtliche Beurteilungen sind dem Reichskriegsministerium durch die Wehrkreiskommandos vorzulegen, mit Ausnahme derjenigen Beurteilungen, die gemäß Verfügung des Chefs H. L. Nr. 3060/34 PA 1 (A) vom 27. Oktober 1934 über die Gruppenkommandos zu leiten sind.

2. Der 4. Absatz von B 5 auf Seite 12, der die Einspruchsmöglichkeit behandelt, ist zu streichen.

3. In Anlage 1 auf Seite 22 und 23 erhalten die Abschnitte b) und c) folgenden Wortlaut:

b) »bei Oberärzten: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Gruppenarzt, bei Oberfeldärzten: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Korpsarzt, bei Oberstabsärzten: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Divisionsarzt, bei Stabsärzten: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung des truppenärztlichen Dienstes beim Regiment und zum Chefarzt von Lazaretten,

bei Oberärzten: Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung des truppenärztlichen Dienstes beim Bataillon«;

c) »bei Oberstveternären: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Gruppenveterinär,

bei Oberfeldveterinären: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Korpsveterinär,

bei Oberstabsveterinären: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Divisionsveterinär,

bei Stabsveterinären: Eignung zur Beförderung oder Eignung zur Beförderung und zum Regimentsveterinär,

bei Oberveterinären: Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung des Veterinärdienstes«.

4. In Anlage 3, Seite 41, lfd. Nr. 17, ändere in Spalte 2 und 3 »Vorstand« in »Chefveterinär«.

5. Auf Seite 42 ist beim Geburtsort die Angabe des Staates, z. B. Preußen, in Zukunft fortzulassen.

6. Auf Seite 42, l. 4. Zeile von oben, setze hinter »Dienst Eintritt« als Fußnote »7a)« und füge unter Bemerkungen zum Muster 1 auf Seite 44 als Inhalt der Fußnote 7a) ein:

»Die in () gesetzten Zahlen finden auf reaktivierte Offiziere sinngemäß Anwendung. Bei in das Heer

übernommenen Polizeioffizieren ist statt »außer Dienst« »im Polizeidienst« zu setzen.«

7. Der 1. Satz der Fußnote 8) auf Seite 44 der Bemerkungen zum Muster 1 erhält folgenden Wortlaut: »Hier ist der Zeitpunkt der Übernahme der im Muster 1 angegebenen Stellung einzutragen und dahinter in Klammern der Zeitpunkt des Beginns gleicher dienstlicher Verwendung mit Angabe des früheren Truppenteils.«

8. Füge hinter dem 1. Absatz der Fußnote 12) auf Seite 45 ein:

»Als Stammwaffe gilt:

a) bei reaktivierten und Polizeioffizieren des alten Heeres diejenige Waffe, in der sie zum Offizier befördert wurden,

b) bei Polizeioffizieren, die bei der Polizei eingetreten sind, die Waffe, in der sie bei der Polizei Dienst getan haben.«

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 6. 35. PA (1).

283. Zeichnungen.

Die Zeichnungen:

29 St 12

29 C 12

scheiden als ungültig aus. Vorhandene Zeichnungen sind zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1 Anhang 5 zu löschen.

Ersatzzeichnungen gleicher Nummer sind beim Reichskriegsminister Heereswaffenamt — Vorschriftenstelle (Wa Vs) — anzufordern.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
18. 6. 35. Wa Vs (z¹)

284. Berichtigungen.

I. Im Buch »Formveränderungen am Artl.-Gerät« Teil I

Seite 81, Spalte 6

ändere handschriftlich »05 C 4200« in
»05 D 4200«

Seite 308, Spalte 3, 3. Zeile von oben

bei 020 B 6045 streiche die »0« in der Ziffer der Stoffgliederung. Die Zeichnung heißt »20B 6045«.

II. In der Zusammenstellung der Formveränderungen am Nachrichtengerät vom Oktober 1933 bis September 1934

Seite 13, Spalte 5

ändere handschriftlich »024 b C 3232« in
»024 B 3232«

III. In der Zusammenstellung der Formveränderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät vom Oktober 1933 bis September 1934

Seite 5, Spalte 5, lfd. Nr. 13
streiche »3149« und setze »3198«.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
25. 6. 35. Wa Vs (z^l).

285. Unterrichtstafeln.

Die bei den Minenwerferkompanien befindlichen Unterrichtstafeln X Nr. 21185 (Exerzierminen ohne und mit Rauchladung) werden zurückgezogen und sind umgehend an Heereszeugamt Kassel abzugeben.

Für Unterrichtszwecke ist H. Dv. 482 Üb. Nr. 4—5 »Merkblatt über die Exerziermunition der Minenwerfer« zu verwenden.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
26. 6. 35. Wa Vs (z^l).

286. Motorenöl-Vertrag 1933

(verlängert bis zum 31. 3. 1936).

In den Motorenöl-Vertrag für die Kraftfahrzeuge des Heeres und der Marine (1933/36) wurde die Firma Pintsch-Oel G. m. b. H., Berlin O 27, Andreasstr. 71/73, mit dem Motorenöl

„Pintsch-Wettbewerbs-Öl“
aufgenommen.

Anlage 1e

zum Motorenöl-Vertrag 1933/36.

Technische Lieferbedingungen für Pintsch-Wettbewerbs-Öl.

Von dem Pintsch-Wettbewerbs-Öl als Schmieröl für Verbrennungs-Motoren wird gefordert:

1. Art: Das Motorenöl muß 60 bis 70 Volumprozent wieder aufgefrieschtes Öl enthalten.
2. Äußere Erscheinung: Gelbbraun bis dunkelrotbraun, klar, von nicht unangenehmem Geruch. Das Motorenöl darf (auch bei 2jährigem Lagern in Metallbehältern) sich nicht verfärben oder trüben und keinerlei Abscheidungen ergeben.
3. Spez. Gew.: Nicht über 920 g/L bei 20° C; muß im Angebot und bei der Lieferung genau angegeben werden.
4. Viskosität:
 - a) bei 50° C — 11,50° E
 - b) bei 100° C nicht unter 2,1 E.
 Viskos.-Index: nicht unter 75.
Für die obigen Werte ist eine Toleranz von = 5% zugelassen.
5. Stockpunkt: Mindestens — 14° C.
6. Flammpunkt: Offener Tiegel nach Marcussen: 210° C.
7. Alterungsbeständigkeit: (Indiana Methode) 100 mg Asphalt dürfen erst nach Ablauf von 45 Stunden entstehen.

8. Reinheit:

- a) Wasser: Frei von Wassertropfen und nicht trübe.
- b) Mech. Verunreinigung + Kot (Unlösliches in Benzol): Darf nicht vorhanden sein.
- c) Hartasphalt (Unlösliches in 40fachen Normal-Benzin): Darf nicht vorhanden sein.
- d) Asche: Höchstens 0,02% (unbedingt staubfein).
- e) Mineralsäuren (in Wasser löslich): Gegen Lackmus neutral.
- f) Organische Säuren: Verbrauch an KOH nicht über 0,10 mg für 100 g Öl.
- g) Emulgierbarkeit: Darf nicht emulgieren.
- h) Zusätze: Irgendwelche Zusätze, mechanische Verunreinigungen und wertvermindernde Stoffe dürfen nicht enthalten sein.

9. Motorische Bedingungen: Das Motorenöl darf zu keinerlei Anständen oder Störungen (z. B. Verklebungen, Verschlammungen usw.) beim motorischen Betrieb führen.

Vorstehende Lieferbedingungen sind Mindestanforderungen; sie werden jährlich überprüft.

In Zweifelsfällen gelten die beim Reichskriegsministerium, Heereswaffenamt, Prüfwesen 6, festgelegten Untersuchungsmethoden.

Anlage 2e

zum Motorenöl-Vertrag 1933/36.

Preisblatt

für die Motorenöllieferungen der Firma
Pintsch Oel G. m. b. H., Berlin O 27,
für Pintsch-Wettbewerbs-Öl

1. Vertragspreise für Bezug in Originalfässern und in Garagenfässchen:

- a) bei Bezug in Leibeisensäffern (Inhalt etwa 180 kg) für 100 kg Reingewicht 70,— R. M.
- b) bei Bezug in heeres-eigenen Säffern für 100 kg Reingewicht, einschl. kostenloser Reinigung und Ausdämpfung . 70,— "
- c) bei Bezug in Garagenfässchen mit Abfüllbahn, Inhalt etwa 55 Liter, für je 1 Stück einschl. Säffchen 43,— "
- d) bei Bezug ab Tankstelle im verschlossenen 1 Liter-Original-Kanister für 1 Liter einschl. Verpackung 1,10 "

Der Vertragspreis unter 1d) kann nur denjenigen Kraftfahrern gewährt werden, welche im Besitz eines entsprechenden Gutscheines sind. Gutscheine, enthaltend 10 Gutscheine, können von der Pintsch Oel G. m. b. H., Berlin O 27, gegen Zahlung des Vertragspreises bezogen werden. Jeder in Zahlung zu gebende Gutschein muß den Dienststempel der betr. Dienststelle tragen.

2. Für Bezüge in leih- oder heeres-eigenen Säffern steht es der Lieferfirma frei, den billigsten Frachtweg zu wählen.

3. Die 55-Liter-Säffchen sind im Preise eingeschlossen und werden, da es sich nur um billiges Material handelt, welches weder Rückfracht noch Reinigung lohnt, nicht zurückgenommen.

4. Für 200 Liter-Leibeisensäffer, welche nicht zurückgegeben werden, sind an die Lieferfirma 17,— R. M. für ein Stück zu zahlen.

5. Die Preise zu 1a, b und c verstehen sich: frei Empfänger, wenn die Lieferfirma ein Auslieferungslager am Ort unterhält, oder frei Eisenbahnstation des Empfängers, wenn die Lieferfirma kein Lager am Sitz des Käufers hat, wobei der Lieferfirma die Auswahl ihres Lieferlagers frei steht.

6. Leere Fässer zu 1a und b sind auf Kosten der absendenden Stelle zu befördern.

Empfänger für heeres-eigene Fässer zur Füllung sowie für leere Leibeisensäfer:

Pintsch Oel G. m. b. H., Werk Britz, Berlin-Britz, Bestimmungstation Berlin-Neukölln.

7. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt im bargeldlosen Verkehr innerhalb 90 Tagen ab Lieferdatum.

8. Mit den Kaufpreisen sind die augenblicklich bestehenden öffentlichen Abgaben, insbesondere Zölle und Steuern, abgegolten. Bei einer Erhöhung dieser Abgaben ist die Lieferfirma berechtigt, die Frage der Preisbildung erneut zu behandeln.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
27. 6. 35. Wa B6

287. Kraftfahrsonderbekleidung und -ausrüstung.

a) In den H. M. 1934 S. 23 Nr. 85 ist am Schluß der Ziffer 1d einzufügen:

»1. Schutzbrille«

b) in den H. M. 1935 S. 38 Nr. 132 hinter 1d:

»Schutzbrille... | 2 | . | 5 | «

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 6. 35. V 5 IIIb.

288. Änderung der Probe des Schutzmantels für Krafttradfahrer und -beifahrer.

1. Der Oberfragen des Schutzmantels und die Schutzlasche werden aus feldgrauem Abzeichentuch, der Unterfragen aus Grundstoff gefertigt. Die mit Erlaß v.

8. 2. 35 Az 64 o 10/11. 16 V 5 IIIa ausgegebene Beschreibung ist unter IIIc »Klappfragen« wie folgt zu ändern:

in Abs. 1 Zeile 1 ist statt »Ober« zu setzen: »Oberfragen aus feldgrauem Abzeichentuch« und in Abs. 2 Zeile 3 ist statt »Grundstoff« zu setzen: »feldgrauem Abzeichentuch«.

2. Neue Proben werden nicht ausgegeben. Auf den Probetäfelchen ist die angeordnete Änderung zu vermerken.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 6. 35. V 5 IIIb.

289. Stahlhelm 35.

1. Zur Beseitigung der Nachteile des jetzigen Stahlhelms (Behinderung des Gehörs und der Sicht beim Zielen, Schießen und Bedienen optischer Geräte) wurden neue Stahlhelmmuster entworfen und bei Lehr- und Versuchstruppenteilen praktisch erprobt. Die Trageversuche sind abgeschlossen. Das verbesserte Muster — Stahlhelm ohne Ohrenauschnitt und ohne Lüftungsbolzen, mit etwas höher gesetztem Stirnschild und etwas gekürztem Stirnschild, Seiten- und Nackenschirm — wird unter der Bezeichnung »Stahlhelm 35« an Stelle des bisherigen

Stahlhelms für Unberittene und Berittene eingeführt. Proben und Beschreibungen sowie Merkblatt über Verpassen und Sitz des Stahlhelms werden später ausgegeben. Die Tragezeit bleibt unverändert.

2. Die bisherigen Helmgrößen (60, 62, 64, 66, 68) werden beibehalten. Zwischengrößen (61, 63, 65, 67) werden durch die Innenausstattung erreicht.

3. a) Die Neuaufstellungen werden nach Maßgabe der zum 1. 7. 35 eingeforderten Bedarfsanmeldungen mit Stahlhelmen 35 ausgestattet. Diese Bedarfsanmeldungen sind von den Heeresbekleidungsämtern unverzüglich an das Beschaffungsamt weiterzugeben.

b) Über die Anmeldung des weiteren Bedarfs an Stahlhelmen 35 und über das Soll bleibt Verfügung vorbehalten. Bei den künftigen Anmeldungen sind die Helmgrößen, Zwischengrößen und Kopfweiten wie folgt anzugeben:

60	Z 61 62	Z 63 64	Z 65 66	Z 67 68
53	54 55	56 57	58 59	60 61

4. Die Innenausstattung 31 bleibt unverändert.

5. Über die Verwendung der jetzigen Stahlhelme nach Ausattung der Truppen mit Stahlhelmen 35 wird später verfügt.

6. Anordnung über die zweckmäßige Verwertung der in Trageversuch gewesenen Helme aus Vulkansfiber treffen die Wehrkreiskommandos usw.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 6. 35. V 5 IIIb.

290. Uniform der Ergänzungseinheiten.

1. Mit Beziehung auf H. M. 35 Seite 71/72 Nr. 244 Ziffer 2 werden nachstehend die Waffenfarben und Abzeichen der Ergänzungseinheiten bekanntgegeben: Es tragen:

	Waffenfarbe	Abzeichen (gotischen Buchstaben) auf Schulterstücken (Schulterklappen)	Darunter Nr. der Einheit	
			arabisch	römisch
a) Ergänzungsbataillone.....	weiß	E	1—58	.
b) Ergänzungsschützenkomp.....	»	E	59—62	.
c) Ergänzungsmaschinengewehr-komp.....	»	E	63—64	.
d) Ergänzungsminenwerferkomp.	»	E		I—VII
e) Ergänzungsbatterien.....	hochrot	E	1—19	.
f) Ergänzungspionierkomp. bzw. -batl.	schwarz	E	1—20	.
g) Ergänzungsnachrichtenkomp.	hellbraun	E	1—11	.

Offiziere und Portepeeunteroffiziere tragen auf Schulterstücken (Schulterklappen) die Buchstaben und Nummern aus gelbem bzw. weißem Metall.

2. Proben der Abzeichen werden den Wehrkreiskommandos usw. gesondert übersandt.

3. Farben der Troddeln für Mannschaften und die Nummern auf den Schulterklappentnöpfen richten sich nach der Anzahl der bei jeder Ergänzungseinheit vorhandenen Kompanien, jeweils mit 1. Komp. beginnend. Siehe H. M. 35 Seite 61 Nr. 223 — Anlage —.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 6. 35. V 5 IIIa.

291. Auslandsurlaub.

Heeresangehörige, die nach Italien beurlaubt werden, sind in jedem Falle darauf hinzuweisen, beim Gebrauch photographischer Apparate besonders vorsichtig zu sein, weil sie beim Photographieren in militärischen Sperrgebieten, die als solche nicht ohne weiteres erkennbar oder bekannt sind, mit Verhaftung und Bestrafung rechnen müssen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 21. 6. 35. Allg. H IVb.

292. Besondere Vorkommnisse.

I. Begriff »Besondere Vorkommnisse«:

»Besondere Vorkommnisse« sind Ereignisse in der Wehrmacht und in Verbindung mit der Wehrmacht:

- a) denen eine besondere Bedeutung für die Beurteilung des inneren Gefüges der Truppe zukommt,
- b) die geeignet sind, die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen.

II. Als »besondere Vorkommnisse« sind zu melden:

- a) Todesfälle im Dienst und Massenunfälle von Wehrmachtangehörigen,
- b) »schwere« Unglücksfälle oder Todesfälle von Zivilpersonen, die durch Wehrmachtangehörige oder Einrichtungen der Wehrmacht hervorgerufen sind,
- c) Entsendung von Hilfskommandos bei Notständen (z. B. Hochwasser, Waldbrand pp.),
- d) Einleitung von Ehren- und Gerichtsverfahren gegen Offiziere, Todesfälle von Offizieren,
- e) Ereignisse politischer Art, die die Wehrmacht oder das Ansehen der Wehrmacht in der Öffentlichkeit berühren (vgl. Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Nr. 2649/35 J IVa v. 8. 6. 35),
- f) erhebliche Sachschäden (z. B. Brand, Einsturz, Sabotage, Diebstahl an Heeresgut) an Einrichtungen der Wehrmacht,
- g) Selbstmorde und Selbstmordversuche,
- h) Mißhandlungsfälle,
- i) Rettungstaten durch Heeresangehörige.

III. Art der Berichterstattung:

1. Die Meldungen über »besondere Vorkommnisse« sind zu richten:

- a) in den Fällen zu IIa—e in 1. Ausfertigung unmittelbar an den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht (Wehrmachtsamt, Abt. Inland) sowie in 2. Ausfertigung an den Oberbefehlshaber des Heeres (Allg. Abt.),
- b) in den Fällen zu II f—i nur an den Oberbefehlshaber des Heeres (Allg. Abt.),
- c) in den Fällen zu II d außerdem in 3. Ausfertigung an das Heeres-Personalamt (P A)

2. 1. Die erste Meldung erfolgt:

a) durch den Standortältesten, dem sämtliche Ereignisse, die als »besondere Vorkommnisse« erachtet werden, sofort zu melden sind. Dieser prüft, ob ein »besonderes Vorkommnis« vorliegt, und erstattet zutreffendenfalls eine kurzgefaßte »erste Meldung« durch Telegramm, Funk- oder Fernspruch, in besonders wichtigen Fällen auch fernmündlich an:

1. den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht (s. III 1a),
2. den Oberbefehlshaber des Heeres (s. III 1a u. b), gegebenenfalls noch an P A (s. III 1c),
3. das Wehrkreiskommando.

Bei Spionagefällen oder Verdachtsfällen ist die Meldung unmittelbar an die Abwehrstelle des zuständigen Wehrkreiskommandos zu richten.

b) durch den Truppenteil:

1. a) Der Truppenteil erstattet neben der Meldung an den Standortältesten eine »erste Meldung« auf dem Dienstwege an die Division.
- b) Ersatzdienststellen melden entsprechend auf dem Dienstwege an die Wehr-Ersatzinspektion.

2. Außerdem melden:

die Kriegsschulen an die Inspektion der Waffenschulen,

die der Inspektion der Kavallerie unterstellten Truppenteile in Abschrift unmittelbar an die Inspektion der Kavallerie,

die der Inspektion der Kraftfahrtruppen unterstellten Truppenteile in Abschrift unmittelbar an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,

die Heeres-Feldzeugdienststellen an die vorgesetzten Heeres-Feldzeugdienststellen oder Heeres-Abnahmeinspektoren.

2. Die »erste Meldung« hat zu enthalten:

1. Art, Ort und Zeitpunkt des »besonderen Vorkommnisses«,
2. Dienstgrad, Name und Truppenteil des (der) beteiligten Wehrmachtangehörigen,
3. bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen außerdem den Tag des Dienst Eintritts und den Grund der Tat,
4. bei Kraftfahrungsunfällen (nur schwere Unfälle) Art und Eigentumsverhältnisse (Dienst- oder eigenes Kfz.) des beteiligten Fahrzeuges (PKw., LKw., Krad.).

3. 1. Der »ausführliche Bericht« ist vorzulegen:

a) durch das Btl. usw. über den Standortältesten

1. dem R. K. M. und Ob. d. Wehrm. (vgl. III 1) a) u. III 2) 1. a) 1.) in der ersten Ausfertigung,
2. dem Ob. d. H. (vgl. III 1) a) u. b) und III 2) 1. a) 2.) in der zweiten Ausfertigung,
3. dem WKdo. (vgl. III 2) 1. a) 3.) in der dritten Ausfertigung,

b) durch den Truppenteil auf dem Dienstwege an die Division in der vierten Ausfertigung.

2. Der »ausführliche Bericht« ergänzt die »erste Meldung«, er ist binnen 5 Tagen vorzulegen.

1. Hierbei sind Ursachen oder Veranlassungen anzugeben, Schuldfragen zu erläutern. Außer dem ist ein verkürzter Stammtrollenaustrag beizufügen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen über den Täter, bei Mißhandlungsfällen über die unmittelbar Beteiligten. Bei Kraftfahrzeugunfällen wird auf die Meldung nach Muster 1 der H. Dv. 4721 nebst Lagefotografie sowie auf Gutachten von Sachverständigen verzichtet. Vernehmungsverhandlungen usw. sind nicht beizufügen. Gegebenenfalls sind etwaige Pressestimmen beizulegen. Die Zwischenverfügungen nehmen, soweit erforderlich, zu dem Bericht Stellung.

2. Bei Todesfällen von Offizieren infolge Krankheit genügt Angabe der Todesursache, sofern nicht besondere Umstände einen ausführlichen Bericht als notwendig erscheinen lassen.

4. Sonderfälle:

- a) Kleinere Einheiten oder Kommandos, die vorübergehend ohne höheren Verband vom Standort abwesend sind (z. B. bei Übungen einzelner Kompanien, Schifffkommandos, Geländebesprechungen) melden unmittelbar:

1. an das Wehrkreis-Kommando, in dessen Bereich sich das besondere Vorkommnis zugetragen hat, das sinngemäß nach III 1) die weiteren Meldungen veranlaßt,

2. an ihren Truppenteil.

- b) Auf dem Dienstwege sind an den Oberbefehlshaber des Heeres — Personalamt — ferner alle Fälle zu melden, in denen Offiziere vorübergehend länger als einen Monat — abgesehen von dem zuständigen Urlaub — verhindert sind, den Dienst ihrer Stelle wahrzunehmen. In Krankheitsfällen ist zu melden, ob eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

- c) Hinsichtlich der Meldungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen wird auf den Erlaß H. M. 1935 S. 16 Nr. 49, bei Rettungstaten durch Heeresangehörige auf den Erlaß H. V. Bl. 1935 S. 70 Nr. 209 hingewiesen.

Der Erlaß über »besondere Vorkommnisse« im H. V. Bl. 1931 S. 156 Nr. 382 tritt außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 6. 35. Allg. H. IVa.

293. Zugehörigkeit zur NSDAP während des aktiven Wehrdienstes.

Nach § 26 des Wehrgesetzes ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände.

Gliederungen der NSDAP sind:

- die SA,
- die SS,
- das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,
- die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks),
- der NS-Deutsche Studentenbund,
- die NS-Frauenschaft.

Angeschlossene Verbände sind:

- der NS-Deutscher Ärztebund e. V.,
- der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.,
- der NS-Lehrerbund e. V.,
- die NS-Volkswohlfahrt e. V.,
- die NS-Kriegsopferversorgung e. V.,
- der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
- der NS-Bund Deutscher Techniker,
- die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude«).

Die Zahlung freiwilliger Spenden an die NS-Volkswohlfahrt wird hierdurch nicht berührt, ist vielmehr nach wie vor erwünscht. Die Teilnahme an Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« und der NS-Kulturgemeinde ist ebenfalls möglich.

Die Wehrpflichtigen sind bald nach ihrem Dienst Eintritt über Inhalt und Sinn des § 26 des Wehrgesetzes zu belehren. Die Abgabe besonderer Erklärungen und die Aufnahme von Protokollen entfällt.

Die Verfügungen »Der Reichswehrminister«

Az. 12 a	v. 29. 3. 1934,	Az. 1p 91
Nr. 100. 34 L II a		990/34 J I a
v. 12. 3. 34 und	3351/34 J I b	
	Az. 1 n 50	v. 31. 8. 34 werden auf-

gehoben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 6. 35. Allg. H. IV.

294. Übersendung von Karteikarten an die Wehrbezirkskommandos in Berlin.

Die Truppenteile (Bataillone usw.) haben bei Entlassungen nach Berlin besonders darauf zu achten, daß die Karteikarte richtig an dasjenige der 10 Berliner Wehrbezirkskommandos geleitet wird, das für den zukünftigen Wohnsitz des zur Entlassung kommenden Soldaten zuständig ist. Dazu ist erforderlich, daß auf der Karteikarte nicht nur Straße und Hausnummer vermerkt werden, sondern in jedem Falle der Verwaltungsbezirk mit angegeben ist, in dem die betreffende Straße liegt, z. B. Berlin-Pankow, Breite Str. 40; sonst treten bei der häufigen Wiederkehr gleichlautender Straßenbezeichnungen in den verschiedenen Verwaltungsbezirken Groß-Berlins Fehlleitungen und Verzögerungen oder andere Störungen der Erfassung ein. Das zuständige Wehrbezirkskommando ist nach dem Verwaltungsbezirk zu ermitteln. Es gehören die städtischen Verwaltungsbezirke:

Reinickendorf und Wedding
zu Wehrbezirk Berlin I, Berlin N 65, Gerichtstr. 27,

Pankow und Prenzlauer Berg
zu Wehrbezirk Berlin II, Berlin N 54, Choriner Str. 74,

Weißensee und Lichtenberg
zu Wehrbezirk Berlin III, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 137—141

Horst-Wessel-Stadt und Treptow
zu Wehrbezirk Berlin IV, Berlin-Treptow, Hoffmannstr. 11,

Köpenick und Neukölln
zu Wehrbezirk Berlin V, Berlin-Neukölln, Lahnstr. 64,

Mitte und Tiergarten
zu Wehrbezirk Berlin VI, Berlin W 35, Woyrschstr. 11.

Kreuzberg und Tempelhof
zu Wehrbezirk Berlin VII, Berlin W 8, Krausenstr. 67/68,

Schöneberg und Steglitz
zu Wehrbezirk Berlin VIII, Berlin-Schöneberg, Mühlen-
str. 15, 4

Wilmerisdorf und Zehlendorf
zu Wehrbezirk Berlin IX, Berlin-Wilmerisdorf, Ruhr-
str. 12a,

Charlottenburg und Spandau
zu Wehrbezirk Berlin X, Berlin-Charlottenburg, Har-
denbergstr. 9a.

Die Ersatzdienststellen im Reich haben bei der Ver-
sendung von Karteikarten nach Berlin das zuständige
Wehrbezirkskommando in gleicher Weise zu ermitteln
und nicht, wie das bisher vielfach geschehen ist, Kartei-
karten mit unvollständigen Angaben grundsätzlich über
die Wehrersatz-Inspektion Berlin zu leiten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 6. 35. AHA/Allg E.

295. I. W. M. J. 23 n/A, Stellschlüssel für den A. J. 23.

1. Für die I. Spr. M. 18 wird der I. W. M. J. 23 n/A
eingeführt. Der I. W. M. J. 23 wird aufgebraucht.

Die Wirkungsweise, insbesondere Empfindlichkeit,
Wirkung auch bei seitlichem Auftreffen (Bauchtreffer-
einrichtung) und Rohrsicherheit des I. W. M. J. 23 n/A
entspricht vollkommen der des I. W. M. J. 23.

Der I. W. M. J. 23 n/A hat eine abstellbare Ver-
zögerung. Diese gestattet, beim Auftreffen die Zündung
entweder unmittelbar erfolgen zu lassen — o. V. —
oder um das Maß von 0,15 Sek. zu verzögern — m. V. —.
Der Zünder wird in Stellung o. V. — Stellnut senkrecht
in Verlängerung des O — aufgeschraubt. Auf das
Kommando »mit Verzögerung« wird der Stellbolzen
mit dem »Stellschlüssel für den A. J. 23« in beliebiger
Richtung um einen rechten Winkel gedreht, so daß die
Stellnut waagerecht in Verbindung der Buchstaben M
und V steht. Sinngemäß werden m. V. gestellte Zünder
auf das Kommando »ohne Verzögerung« wieder auf
o. V. gestellt. M. V. gestellte Zünder, die nicht als
solche verschossen werden sollen, sind vor dem Verpacken
wieder auf o. V. zu stellen.

Der Zünder ist aus Leichtmetall gefertigt. Sein
Gewicht beträgt 0,377 kg, das der I. Spr. M. 18 mit
diesem Zünder 5,450 kg. Der Gewichtsunterschied
gegenüber der I. Spr. M. 18 mit dem I. W. M. J. 23
von 550 g bedingt für das Schießen eine besondere
Schußtafel. Die Schußtafel wird im Laufe des
Jahres 1935 aufgestellt und herausgibt. Sie erhält
die Nr. H. Dv. 119/912.

Bei einer etwaigen Fertigung und Verwendung des
I. W. M. J. 23 n/A aus Messing behält die bisherige
Schußtafel H. Dv. 119/403 für die I. Spr. M. 18 mit
dem I. W. M. J. 23 Gültigkeit.

2. Zum Satz Zubehör und Vorratsachen für einen
I. M. W. 18 treten hinzu:

2 Stellschlüssel für den A. J. 23.

Mitführung hat im hinteren Lafettentasten des
I. M. W. 18 zu erfolgen.

Die Stellschlüssel sind bei der zuständigen H. Feld-
zeugdienststelle anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 6. 35. AHA/In 2 III.

296. Neue Schußtafel für I. S. H. 16.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Lüchow-
ufer 8, versendet nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 119/131 — Erläuterungen und Anwendungs-
beispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe für
die leichte Feldhaubitze 16 — vom März 35.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 119/131 — Erläuterungen und Anwendungs-
beispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe für
die leichte Feldhaubitze 16 — vom März 32.

Die alten Vorschriften sind nach Erscheinen der neuen
Sch. T. nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu ver-
nicht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 6. 35. AHA/In 4 II.

297. Tragbüchse 30.

Der Flaschenverschluss der Tragbüchse 30 hat den auf
die umfangreiche Truppenerprobung begründeten Erwar-
tungen nicht entsprochen. Er verliert bald den strengen
Gang und neigt späterhin dazu, sich selbst unbemerkt zu
öffnen. Sein Ersatz durch einen besseren Verschluss (etwa
nach Art des Zugfederverschlusses des Doppelglasbe-
hälters) wird zur Zeit entwickelt und soll dann im
Truppenversuch erprobt werden.

Bis zum Austausch der Büchsen empfiehlt sich zur
Vermeidung von Verlusten an Gasmasken die Verwen-
dung eines nicht überspannten Gummibandes, das über
den Flaschenverschluss gelegt wird. Die dadurch bedingte
geringe Verzögerung der Gasbereitschaft kann vorüber-
gehend in Kauf genommen werden.

Die Gummibänder sind im freien Handel zu beschaffen,
die geringen Kosten aus S-Mitteln der Truppe zu
bestreiten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 6. 35. AHA/In 4 IVb.

298. Einführung von Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

Es wird eingeführt:

Messband 3 m lang in Blechbüchse.

Stoffgliederung: 27.

Gerätklasse: A.

Anforderungszeichen: A 62904.

Gewicht: 0,465 kg.

Das Gerät ist zuständig nach: A. N. für M. G.
und M. W. Einheiten.

Verwendung des Geräts: zur Streckenmessung mit
Ktr. 31.

Bemerkung: Die Messlatte, 3 m lang, kommt bei den
M. G. und M. W. Einheiten in Fortfall.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
19. 6. 35. AHA/In 4 Va.

299. Grundstufentabellen bei den eingeführten Geschützen der leichten Artillerie.

Für das Anschreiben der Grundstufen bei den eingeführten Geschützen der leichten Artillerie sind folgende Zeichnungen maßgebend:

1. bei 7,5 cm Geb. K. 15 4 V 2162 (ohne Spalte »Zusatzladung«),
2. bei G. K. 96/16 4 V 2159,
3. bei G. K. 16 05 C 3639,
4. bei G. K. 16 n/A 05 C 3850,
5. bei I. G. H. 16 05 C 3640 und 3641,
6. bei I. G. H. 16 (Erf. Laf.) 05 B 3723.

Nach den Anleitungen auf den Zeichnungen sind die Grundstufentabellen, also auch die Grundstufen und die ihnen entsprechenden errechneten Korrekturwerte in weißer Ölfarbe aufzubringen. Die Korrekturwerte erhalten nach den Anleitungen bei Abbrechstufe das Vorzeichen »—« (d. h. abbrecchen), bei Zulagestufe das Vorzeichen »+« (d. h. zulegen).

Rote Zahlen zur Unterscheidung der positiven von den negativen Grundstufen und Korrekturwerten wurden bei den Grundstufentabellen der vorstehend genannten eingeführten Geschütze der leichten Artillerie niemals vorgegeben. Die Unterscheidung der Korrekturwerte erfolgt durch das entsprechende Vorzeichen. Die Grundstufenanschriftung bei den eingeführten Geschützen der leichten Artillerie nach den vorgenannten Zeichnungen hat sich nach den langjährigen Erfahrungen im Truppeneinsatz bewährt, so daß kein Grund zu einer Änderung vorliegt.

Soweit bei den vorstehend genannten eingeführten Geschützen der leichten Artillerie irrtümlicherweise in den Grundstufentabellen die positiven Korrekturwerte in roten Zahlen aufgebracht sind, müssen diese umgehend entsprechend der Anleitung auf den einschlägigen Zeichnungen durch weiße Zahlen unter Voransetzung des += Zeichens (d. h. zulegen) ersetzt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 6. 35. AHA/ln 4 IIIb.

300. Graphische Schußtafel für I. G. H. 16.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin, Lützowufer 8, versendet die

H. Dv. 119/2133 — Graphische Schußtafel für I. G. H. 16 —.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 6. 35. AHA/ln 4 II.

301. Riechprobenkasten.

Zur Unterweisung über den Geruch der Kampfstoffe wird jeder Sanitätsschule 1 Riechprobenkasten nebst dazugehöriger Gebrauchsanleitung (D 53*) zugewiesen.

Er kann bei dem zuständigen H. Z. A. angefordert werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 6. 35. AHA/ln 4 IVb.

302. Sonderanhänger für leichte, mittlere und schwere Lasten.

Für das Fahren der Sonderanhänger für leichte, mittlere und schwere Lasten unbeladen hinter Kraftzug werden von der Fa. Lindner 85 Buchsen zum Verringern des Zugösendurchmessers für die Kraftzugöse der Anhänger nach Zeichnung H VIII 161 gefertigt und an das H. Ja. Spandau zum Versand gebracht. Durch das Kuppelungsfallstück wird die Neigung der leeren Rollböcke zum Schlendern verringert.

Die in Frage kommenden Truppenteile fordern ihren Bedarf an Buchsen beim H. Ja. Spandau an.

Die Überweisung der Buchsen durch das H. Ja. Spandau an die Truppenteile erfolgt kostenlos.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 6. 35. AHA/ln 4 IIIb.

303. Einführung der tragbaren Stichsäge.

An Stelle der »Gliederfäse« P 3003 und der Tragetasche »Gliederfäse« P 3153 wird eine »Stichsäge mit Tragetasche« eingeführt.

Bezeichnung: Stichsäge, Tragetasche Stichsäge.

Ziffer der Stoffgliederung: 29.

Gerätklasse: P.

Anforderungszeichen: Stichsäge »P 3009« Tragetasche Stichsäge »P 3161«.

Die Fertigungsunterlagen werden z. Z. aufgestellt. Eine Beschaffung findet voraussichtlich im 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1935 statt.

Die Ausstattung der Truppen usw. erfolgt nach Maßgabe der A. N. (K. H.) und der vorläufigen A. N. (Ab.)

Die Gegenstände werden kostenlos an die Truppen abgegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe wird noch bekanntgegeben. Nach der Bekanntgabe haben die Divisionen das zuständige Soll bei den Zeugämtern unter Angabe der Versandadressen anzufordern. Die Truppen übersenden die gleiche Anzahl Gliederfäsen mit Tragetaschen zur Verwertung an die zuständigen Zeugämter.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 6. 35. AHA/ln 5 III.

304. Berichtigung zur A. N. (Ab) Teil 6

Vorblatt, Blatt a Ziffer II lfd. Nr. 4 Absatz 2 streiche: »beim Kw. Min. Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle (Wa Vs), geführten«.

Streiche im gleichen Absatz: »Geschlossene Bestellungen bei Wa Vs durch die Wehrfreikommandos«.

Vorblatt, Blatt b Abschnitt D streiche: », Leucht- und Signalmittel« und setze hinter Blinkwesen »...«. Streiche ferner unter Abschnitt D »1. Blinklehrgerät« und »2. Lehrmodelle für Leucht- und Signalmittel«.

Blatt I Abschnitt D Spalte 2 streiche »Leucht- und Signalmittel« und setze hinter Blinkwesen »...«. Streiche im gleichen Abschnitt in Spalte 2 »1. Blinklehrgerät«, ferner in lfd. Nr. 2 »G-Blink« und setze dafür »Blinkgerät«.

Blatt I Abschnitt D Absatz 2 streiche: »2. Lehrmodelle für Leucht- und Signalmittel« und lfd. Nr. 1 Spalte 1—5 mit sämtlichen Angaben.

Blatt n Ziffer 24 d lfd. Nr. 5 streiche in Spalte 1—7 sämtliche Angaben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 6. 35. AHA/In 7 II.

305. Anschrift der H. Ma. Neuruppin.

Es wird erneut auf die Bekanntgabe in den H. M. 34 S. 30 Nr. 114 betr. Anschrift der Heeres-Munitionsanstalt Neuruppin hingewiesen.

Fortgesetzt gehen Stückguttfendungen für die H. Ma. Neuruppin auf den Bahnhöfen Neu- und Altruppin ein. Bahnseendungen aller Art sind nur nach

Bestimmungstation Wulkow (Kr. Ruppın), Anschlußgleis
abzufertigen.

In Zukunft müssen die durch Fehlzeiten entstehenden Mehrkosten den Absendern in Rechnung gestellt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 6. 35. AHA/Fz Ia.

306. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 417 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkartuschen der S. K. 16, 1. Ladung, mit N. K. P. (120.5,5/2).«

Vom 3. 5. 1935.

Gleichzeitig tritt die

- D 417 »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung der Hülsenkartuschen der S. K. 16, 1. Ladung, mit K. P. 38 (120 mm).«

vom 9. 9. 1927

und der unveränderte Nachdruck vom März 1934 außer Kraft.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. V. Bl. 1932 S. 110 Ziffer 310 zu verwerten.

Die neue Vorschrift ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 49 zunächst handschriftlich einzutragen.

2. D 271+ »Beleuchtungsgerät für Zieleinrichtungen.«
Vom 15. 9. 1934.

Gleichzeitig tritt

- D 271+ »Beleuchtungsgerät für Zieleinrichtungen«
November 1932

außer Kraft und ist nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

3. D 462 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkartusche der S. K. 16 n/A. (2. Ldg.), der Zusatzkartusche und der 4. Ladung sowie Verpacken der beiden letzteren.«

Vom 4. Februar 1935.

Gleichzeitig tritt die

- D 462+ »Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkartusche der S. K. 16 n/A. (2. Ldg.), der Zusatzkartusche und der 4. Ladung sowie Verpacken der beiden letzteren.«

vom Juli 1933

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Die Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 53 zunächst handschriftlich einzutragen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
14. 6. 35. Wa Vs (v II).

307. Berichtigungen.

1. Im Erlaß Ch. H. L. vom 28. 2. 35 Nr. 0970. 35 g. Kdos. AHA/Fz In II, Seite 5, 3. Zeile v. u. ist »Heeresfeldzeug=Inspektion« — durch »Heeresfeldzeug=meisterei« zu ersetzen.

2. Im Erlaß Ch. H. L. vom 15. 1. 1935 P. A. Nr. 4650. 34 g. Kdos. P 4 (IV) II., Ang., betr. Offizierkorps d. B. (W), ist im Absatz »Zu Ziffer 3« u. S. 2, 3. 7 v. u. »Kw. Min. (Fz In)« — zu streichen und durch »Heeresfeldzeugmeisterei« zu ersetzen.